



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 13.05.2024

Name Martin Haug

Durchwahl 0711 904-15495

Aktenzeichen RPS54_4-5534-282/27/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail

Ataker Abbruch
Lotenberg 1
73107 Lotenberg

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2405170309521

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 2400,00 EUR

Online-Zahlung: <https://bezahlen-bw.de>

Onlinecode: C0C8

paydirekt



 Antrag nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (Gef-StoffV) für Betriebe zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Ihr Antrag vom 18.04.2024, ergänzt per E-Mail am 22.04.2024 und am 02.05.2024

Sehr geehrter Herr Ataker,

es ergeht folgende

A. Entscheidung

1. Der Firma Aktaker wird die **Zulassung für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form ohne Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen** erteilt.



2. Der Antrag vom 18.04.2024 sowie die Ergänzungen vom 22.04.2024 und vom 02.05.2024 (jeweils per E-Mail) sind Bestandteil dieses Bescheids.
3. Die Zulassung wird bis zum 13.05.2030 befristet und unter den in Abschnitt B genannten Nebenbestimmungen erteilt.
4. Für die Zulassung wird eine Gebühr von **2.400,00 €** festgesetzt.

B. Nebenbestimmungen

1. Jede Änderung gegenüber der mit dem o. g. Antragsschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensliste, Änderung der Vertretungsbefugnis, personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen), ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen. Benannt sind als

Sachkundiger Verantwortlicher:	Lukas Ataker
Sachkundiger Stellvertreter:	Günter Klaus Keck
Sachkundige Aufsichtführende nach TRGS 519 Anlage 3:	Lukas Ataker Günter Klaus Keck

2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass nur zuverlässige Personen als Aufsichtsführende eingesetzt werden.

Hinweis: Als zuverlässig gelten folgende Personen:

Der Aufsichtsführende muss aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften

(z. B. Beherrschung der deutschen Sprache, Führungseigenschaft), seines Verhaltens (z. B. Vorbild) und seiner Fähigkeiten (z. B. Erfahrung im Umgang mit asbesthaltigen Stoffen, mehrmonatiges Praktikum) zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin wegen Verletzung der Vorschriften des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt, des Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts, des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist oder wiederholt und grob pflichtwidrig gegen eine oder mehrere dieser Vorschriften verstoßen hat.

3. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr vorliegen, behält sich die Behörde den Widerruf der Zulassung vor.

Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- a) die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnischen Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen)
 - b) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.
4. Die für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist in der Anzeige bei der Behörde nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV für jede Baustelle nachzuweisen.

5. Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender, ein Ersthelfer und mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.
6. Mit den zugelassenen Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die der vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorge unterzogen sind und auch nur innerhalb deren Geltungszeitraum. Dokumentierte Unterweisungen der Arbeitnehmer, insbesondere über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen, müssen entsprechend den gesetzlichen Fristen jederzeit aktuell sein.
7. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z.B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
8. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.
9. Gemäß Nr. 9.3 Abs. 1 der TRGS 519 müssen den Beschäftigten geeignete Schutzanzüge zur Verfügung gestellt werden. Geeignet sind Schutzanzüge der Kat. III, mind. Typ 5-6 (beim Auftreten von Sprühnebel und Feuchtigkeit mindestens Typ 4).
10. Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

11. Nr. 8.2 Abs. 2 der TRGS 519 ist zu beachten: Danach darf der Asbestfasergehalt in der ins Freie abgeleiteten Luft für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen zur Unterdruckhaltung, Industriesauger, HVS) 1.000 F/m^3 nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Wertes ist mindestens in dreijährigem Abstand durch Messungen nach VDI Richtlinie 3861 Bl. 2 durch eine akkreditierte Messstelle nachzuweisen (soweit keine Bauartprüfung vorliegt). Bei diesen Messungen muss aus dem Messbericht hervorgehen, dass die Asbestfaserkonzentration auf der Rohgasseite mindestens 100.000 F/m^3 betrug. Ansonsten ist der Nachweis der Eignung nicht erbracht. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
12. Nr. 8.2 Abs. 8 der TRGS 519 ist zu beachten: Danach sind die lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen, Industriesauger, ortsveränderliche Entstauber) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten und durch eine fachkundige Person zur Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung zu prüfen und erforderlichenfalls Instand setzen zu lassen. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
13. Beim Anmieten zusätzlicher Geräte sind die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen über deren Eignung der Anzeige beizufügen.
14. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls als Fachbetrieb zugelassen sind.
15. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.

16. Die Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle durch den Einsatz von Personal, das die deutsche Sprache versteht und spricht, ständig sicherzustellen.
17. Ist ein Koordinator nach der Baustellen-Verordnung oder aufgrund von § 15 Abs. 4 GefStoffV zu bestellen, sind Ziffer 2.17 und Nr. 6 der TRGS 519 anzuwenden.
18. Die objektbezogenen Unterlagen, die Arbeitszeitznachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

C. Begründung

Mit Schreiben vom 18.04.2024 haben Sie beim Regierungspräsidium Stuttgart für den von Ihnen geführten Betrieb einen Antrag auf Zulassung für die Durchführung von Arbeiten zum Abbruch und/oder Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten ohne Spritzasbest gestellt. Mit E-Mail vom 22.04.2024 und vom 02.05.2024 haben Sie die Antragsunterlagen bzw. nachgeforderte weitere Unterlagen zugesandt.

Nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwachgebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.

Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Antragsstellers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde. Dies ist

vorliegend mit den eingereichten Unterlagen der Fall. Die Zulassung war daher zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit für die Zulassungsbehörde nachprüfbar ist, ob auch für die Zukunft ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen sichergestellt wird, und um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Verwaltungsaktes erfüllt sind. Gleiches gilt für den Widerrufsvorbehalt.

D. Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, und 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Nr. 6.5 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebühr nach Nr. 6.5 der Gebührenverordnung sieht einen Rahmen von 2.100,- bis 7.000,- € vor. Die Gebühr ist im Hinblick auf die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller angemessen und bewegt sich im unteren Rahmen.

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der

BW Bank Karlsruhe
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600
[Kassenzzeichen]

Die Gebühr wird mit dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Sollte die Gebühr nicht **innerhalb eines Monats** nach Fälligkeit entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG).

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Haug

Hinweise

1. Falls das lediglich befristete Beschäftigungsverhältnis mit der sachkundigen Vertretung der verantwortlichen Person nicht verlängert wird, ist der Zulassungsbehörde unverzüglich ein neuer sachkundiger Stellvertreter zu benennen.

2. Die Sachkundenachweise, Nachweise der Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Prüfzeugnisse der lufttechnischen Anlagen und weitere Dokumente, die durch Fristablauf ihre Gültigkeit verlieren, sind rechtzeitig zu erneuern.

3. Erläuterung zu Abschnitt B Nebenbestimmungen Nr. 14 und Nr. 15:
Die sprachliche Verständigung untereinander sowie zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften auf der Baustelle sollte jederzeit sichergestellt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn dort Beschäftigte tätig sind, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Dies kann durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen mit hinreichenden Sprachkenntnissen, insbesondere der deutschen Sprache oder eines Dolmetschers auf der Baustelle erfolgen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in der für die Arbeitnehmer verständlichen Sprache zu erfolgen.

4. Erläuterung zu Abschnitt II Nebenbestimmungen Nr. 16:
Sind auf der Baustelle mehrere Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigt und/oder werden Arbeiten von Ihnen an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer) vergeben, so ist ein Koordinator zu benennen (s. Baustellen-Verordnung). Im Übrigen wird auf § 15 Abs. 4 GefStoffV verwiesen. Der Koordinator hat insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen. Er muss in Sicherheitsfragen weisungsbefugt sein.

5. Diese Zulassung enthebt Sie nicht von Ihren Verpflichtungen nach anderen Vorschriften, z. B. nach

- der Baustellenverordnung,
- dem Abfallrecht,
- der Gefahrstoffverordnung, (hier insbesondere:
 - Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV, einschließlich Betriebsanweisung und Arbeitsplan gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 2 Pkt. 6 GefStoffV,
 - objektbezogene Unterweisung nach § 14 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.5 GefStoffV
 - Rechte der Beschäftigten nach § 14 Abs. 3 GefStoffV
 - Verzeichnis der exponierten Beschäftigten nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 und 4.
- der ArbMedVV, (hier insbesondere:
 - Veranlassung Arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a ArbMedVV,
 - Vorsorgekartei nach § 3 Abs. 4 ArbMedVV).

Übersichtsblatt der Übergabedaten nach SAP S/4 HANA

Dokument-Aktenzeichen: RPS54_4-5534-282/27/7

Zahlungspflichtiger:

Anrede: Firma
Vorname:
Nachname: Ataker Abbruch
Straße: Lotenberg 1
Plz/Ort: 73107 Lotenberg
Land: DE

Kassenzeichen: 2405170309521

Betrag: 2400,00 EUR

Fällig am: 20.05.2024

Buchungsstelle:

Sachbearbeiter: Herr Haug
Finanzstelle: 2100054400
Finanzposition: 030411102
Sachkonto: 52000002
Aktenzeichen: RPS54_4-5534-282/27/7
Auftragsnummer: 210027503004
Kostenstelle: 2100054400
Mahnbereich: 80
Buchungsdatum: 13.05.2024
Belegdatum: 13.05.2024

Verwendungszweck:

Antrag nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (Gef-StoffV)

Begründung:

54.4 Haug

freigegeben am: 13.05.2024

freigegeben durch: Frau Merkh

sachlich und rechnerisch richtig: (Ist in der Geschäftsgangverfügung in der E-Akte zu dokumentieren)

Herr Haug